

Herbstnewsletter 2019/2020

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmerbefreiung

Ab 01.01.2020 wird durch das Steuerreformgesetz 2020 die Umsatzgrenze bis zu welcher Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer (unecht) befreit sind, von € 30.000,00 auf € 35.000,00 angehoben.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum € 30.000,00 bzw. ab 01.01.2020 € 35.000,00 nicht übersteigen. Diese Umsatzgrenze ist als Nettobetrag zu verstehen.